

Editorial

Europäische Regeln für die digitale Plattformwirtschaft

Im Schatten der Auseinandersetzungen vor allem um die Online-Filter auf bestimmten Online-Tauschplattformen in der EU-Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (RL 2019/790) hat das Europäische Parlament am 17. April des Jahres die Verordnung (EU) 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (kurz: P2B-VO, für: Platform-to-Business) beschlossen. Die praktischen Konsequenzen der ab 12.07.2020 geltenden P2B-VO dürften beträchtlich sein. Ihre Bedeutung erhellt ein Blick auf die Wirkungsweise der adressierten Plattformen: Heute sind viele kleine und mittlere Handelsunternehmen für ihren geschäftlichen Erfolg auf den Zugang zu und die Nutzung von digitalen *Vermittlungsplattformen* sowie *Suchmaschinen* angewiesen, da sie nur so ihre Kunden effektiv erreichen können. Die Plattform bildet einen Teil der notwendigen Handelsinfrastruktur, sie ist gatekeeper und match-maker, da sie den Aktionsradius der gewerblichen Anbieter erst eröffnet. Dementsprechend kann die plattformseitige Beschränkung oder gar Aufhebung des Zugangs existenzbedrohende Folgen für die Anbieter haben. Gleiches gilt, soweit die Plattform, über die bloße Vermittlerrolle hinaus, zugleich – dann meist über verbundene Unternehmen – den gewerblichen Plattformnutzern als weiterer Anbieter Konkurrenz macht. Denn hier ist der „vermittlereigene“ Anbieter häufig in der Lage, privilegiert auf aggregierte Daten des Vermittlers zu Kundenpräferenzen und Marktentwicklungen zurückzugreifen und dadurch kompetitive Vorteile auf vertikal integrierten Plattformen zu realisieren.

Herkömmlicherweise wird das Kartellrecht, in Gestalt der Marktmissbrauchsbekämpfung, als Mittel der Wahl zur Konfliktlösung angesehen. Doch entfaltet es seine Schlagkraft hier nicht unterhalb der Schwelle bestehender Marktmacht (selbst wenn im deutschen Recht die 9. GWB-Novelle Anknüpfungspunkte zur Erfassung der Besonderheiten digitaler Märkte geschaffen wurden), außerdem ist es vom Instrumentarium sehr einseitig gefasst. Mit der

P2B-VO sollen Fairness und Transparenz auf digitalen (Vermittlungs-)Plattformen künftig frühzeitiger und anhand von Instrumenten des Vertragsrechts, des Lauterkeitsrechts sowie über Prozeduralisierungen (Beschwerde-management, Streitbelegung und Rechtsdurchsetzung) umgesetzt werden. Den Regulierungsbedarf belegen die gerichtliche und behördliche Spruchpraxis in Sachen *Amazon*, *Google* und *Facebook* aus jüngerer Zeit. Eine umfassende Würdigung der P2B-VO kann an dieser Stelle nicht geleistet werden (vgl. etwa *Busch*, GRUR 2019, 788 ff.). Adressiert werden Plattformbetreiber von online-



Vermittlungsdiensten (sowie, weniger dicht reguliert, Suchmaschinendiensten), über welche sich gewerbliche Nutzer präsentieren können, deren Angebote sich jedenfalls auch an Verbraucher richten. Nicht erfasst werden indes Peer-to-Peer-Onlinevermittlungen ohne Beteiligung gewerblicher Anbieter (mithin zahlreiche Ausprägungen der digitalen sharing economy) sowie reine Business-to-Business-Onlinevermittlungsdienste ohne Ausrichtung auf Verbraucher. Im vertragsrechtlichen Regelungskomplex schafft die P2B-VO neben Transparenz-

anforderungen an die AGB der betroffenen Plattformbetreiber v. a. detaillierte Vorgaben zur plattformseitigen Einschränkung, Suspendierung bzw. Kündigung des Plattformnutzungsvertrags, um so Missbräuche beim Zugang zur Plattform einzudämmen. Da die Plattformen die Transaktionsentscheidung der Endnutzer über Tools wie etwa Rankings der Suchergebnisse maßgeblich beeinflussen, bestehen künftig Transparenzgebote hinsichtlich der wesentlichen eingesetzten Parametern und deren relativer Gewichtung sowie im Falle einer differenzierten Behandlung verschiedener gewerblicher Nutzer. Auch der in der Datenökonomie wesentliche Zugang zu Datenbeständen wird in der Verordnung geregelt, jedoch nicht durch Anerkennung individueller Datenzugangsrechte, sondern lediglich durch Informationspflichten darüber, ob und inwieweit die Plattform gewerblichen Nutzern Zugang zu plattformbezogenen Daten gewährt. Ein Recht auf Daten-

zugang wird daher, soweit nicht vertraglich eingeräumt, auch de lege ferenda allenfalls kartellrechtlich begründet werden können. So fällt eine erste Würdigung der P2B-VO ambivalent aus: Mit Transparenzanforderungen allein werden nicht alle Konfliktsituationen befriedigend zu lösen sein – doch immerhin bietet die neue P2B-VO einen

ersten Schritt zum Aufbau multimodaler Regelungsstrukturen für multimodale Plattformen.

Prof. Dr. Stefan Müller*

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf Seite III.

Aufsätze

Thorsten Griebel*

Schutz der Persönlichkeitsrechte vor Drohnenaufnahmen

Scheinbar unbemerkt erobern Drohnen immer neue Anwendungsbereiche. Sie werden leichter, leistungsfähiger und preiswerter, womit sie zunehmend auch für den privaten Gebrauch erschwinglich und zu einem beliebten Zeitvertreib werden. Auch im gewerblichen Bereich kommen sie etwa zur Begutachtung von Sturm-, Wasser- und Brandschäden, in der Landwirtschaft, zu Vermessungsaufgaben und zur Bilddokumentation zur Anwendung. Drohnen sind heute in aller Regel mit einer Kamera mit Live-View-Funktion ausgestattet, um sicher navigieren zu können. Meist sind sie darüber hinaus in der Lage, Bilder und Videos dauerhaft zu speichern. Aktuelle Modelle visieren Zielobjekte an, können sie umfliegen oder ihnen gar automatisch folgen. Konflikte mit Persönlichkeitsrechten sind vorprogrammiert. Konkrete rechtliche Vorschriften, die sich auf Kameraaufnahmen anlässlich von Drohnenflügen beziehen, existieren jedoch nicht. Es gibt aber eine Anzahl allgemeiner Rechtsquellen, die herangezogen werden, wie das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, das „Recht am eigenen Bild“ gemäß §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KUG) sowie der Schutz von Bilddaten durch die verschiedenen Verästelungen des Datenschutzrechts. Dieser Beitrag zeigt auf, inwieweit Persönlichkeitsrechte durch Flüge ziviler Drohnen verletzt werden können. Hierbei geht der Beitrag auch auf unterschiedliche Gefährdungssituationen je nach Kameraausstattung der Drohne ein. Die Prüfung bereichsspezifischer Datenschutzregelungen des Bundes und der Länder bleiben aus Platzgründen außer Betracht.

I. Luftverkehrsrechtliche Rahmenbedingungen

1. Allgemeine Regelungen des Luftverkehrsrechts

Der Begriff „zivile Drohne“ ist nicht legaldefiniert, sondern der umgangssprachlich gebräuchliche Begriff für die Benennung eines unbemannten Luftfahrzeugs, das ohne eine an Bord befindliche Besatzung sowohl autonom als auch von Menschenhand betrieben und navigiert werden kann.¹ Vor allem das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und die Luftverkehrsordnung (LuftVO) bilden den rechtlichen Rahmen für den Betrieb ziviler Drohnen.² Nach § 1 Abs. 1 LuftVG steht der Luftraum grundsätzlich der Nutzung frei.³ Hin-

sichtlich unbemannter Fluggeräte unterscheidet § 1 Abs. 2 LuftVG zwischen den Flugmodellen, die privat genutzt werden, und den zu gewerblichen Zwecken eingesetzten unbemannten Luftfahrtsystemen. Beide ordnet § 1 Abs. 2 LuftVG als Luftfahrzeuge ein. Die am 7.4.2017 in Kraft getretene Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (Änderungsverordnung⁴) bringt insbesondere Änderungen mit Blick auf die Erlaubnis-, Kennzeichnungs- und Kenntnissnachweispflichten. Die Neuerungen werden nachfolgend kurz dargestellt.

2. Ausgewählte Regelungen der Änderungsverordnung

a) Kennzeichnungspflicht

Ab einer Startmasse von 250 g besteht gem. § 19 Abs. 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung eine Kennzeichnungspflicht für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme. Dieser Pflicht kommt der jeweilige Eigentümer nach, wenn er eine mit seinem Namen und seiner Anschrift versehene, dauerhafte und feuerfeste Beschriftung sichtbar an seinem Fluggerät anbringt.⁵ Die Kennzeichnung dient der erleichterten Identifikation des Halters und Betreibers zu Zwecken einer zivil- und strafrechtlichen Inanspruchnahme und trägt dem Missbrauchsrisiko steuerbarer unbemannter Fluggeräte Rechnung.⁶

b) Nachweis hinreichender Kenntnisse durch Bescheinigungserwerb

Steuerer von unbemannten Fluggeräten mit einer Startmasse von mehr als zwei Kilogramm müssen auf Verlangen Kenntnisse in der Anwendung und der Navigation dieser Fluggeräte, den einschlägigen luftrechtlichen Grundlagen und der örtlichen Luftraumordnung nachweisen. Gewisse Erleichterungen sehen die §§ 21a Abs. 4 S. 3 Nr. 3, 21 e

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf Seite III.

1 Solmecke/Nowak, MMR 2014, 431.

2 Ausführlich Straub, in: Beobachtung aus der Luft – Grenzen des staatlichen und zivilen Drohneneinsatzes, 2018, S. 9 ff.

3 Brahms/Masloton, NVwZ 2016, 1125, 1127.

4 Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten, BGBl. I 2017, S. 683.

5 Stellpflug/Hilpert, NVwZ 2017, 1490, 1491.

6 BR-Drs. 39/17, S. 16.